

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für die Ausfuhrerstattung und -abschöpfung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

§ 14

Erzeugungserstattung für die Herstellung von Konserven

(1) Für Olivenöl, das zur Herstellung von Konserven verwendet wird, wird eine Erzeugungserstattung gewährt oder die Einfuhrabschöpfung vollständig oder teilweise ausgesetzt.

(2) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren regeln und die Liste der Konserven festlegen.

§ 15

Bezeichnungen und Definitionen

(1) Die Bezeichnungen und Definitionen für Olivenöl und Oliventresteröl gemäß Anlage 2 sind für die Vermarktung dieser Erzeugnisse und im Handel mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten verbindlich.

(2) Zur Vermarktung auf der Einzelhandelsstufe ist nur Öl gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b sowie Ziffern 3 und 6 der Anlage 2 zugelassen. Der Minister kann durch Verfügung die Einzelheiten zur Durchführung und Überwachung dieser Regelung festlegen.^v

V.

Allgemeine Bestimmung

§ 16

Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhr findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

VI.

Ordnungsstrafvorschrift

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 7 und 11 eine Beihilfe oder
 2. entgegen § Heine Erzeugungserstattung unrechtmäßig erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit einem Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3S. 101).

VII.

Schlußbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 17 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 17 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maiziöre

Ministerpräsident

Dr. Pollack

Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsverordnung

1. Die Marktorganisation für Fette umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1201 00 90	Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält, andere als zur Aussaat
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1203 00 00	Kopra
1204 00 90	Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1205 00 90	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1206 00 90	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 10 90	Palmnüsse und Palmkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 20 90	Baumwollsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 30 90	Rizinussamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 40 90	Sesamsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 60 90	Saflorsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 91 90	Mohnsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat